

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- I D 2 -

Berlin, den 23.07.2012
Tel.: 90227 (9227) - 5262
Fax: 90227 (9227) - 5002
E-Mail: kristine.janssen@senbwf.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

0081 A

**Einschränkung der Möglichkeit der Abgabe von Personal an das Zentrale Personal-
überhangmanagement (ZEP)
Versicherungspflicht der Musikschullehrer**

2. Sitzung des Hauptausschusses vom 11. Januar 2012

- Rote Nummer 0081 -

Ansatz des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltjahres:	€
Ansatz des kommenden Haushaltjahres	entfällt
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist	€

Gesamtkosten: Für diesen Auftrag nicht relevant

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugWiss wird gebeten, dem Hauptausschuss einen Mustervertrag und die Ausführungsrichtlinien für die Honorare der Musikschulen zur Verfügung zu stellen“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Anliegend werden die Ausführungsrichtlinien über Honorare der Musikschulen vom 10.7.2012 überreicht. Der empfohlene Mustervertrag liegt den Ausführungsrichtlinien als Anlage 1 bei.

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

**Ausführungsvorschriften
über Honorare der Musikschulen
(AV Honorare MuS)**

Vom 10. Juli 2012

Bild.JugWiss II C 1.9/I D 2

Telefon: 90227 - 5239 / 5237 oder 90 227 - 7, intern 9 227 - 5239 / 5237

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) und durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die Musikschulen des Landes Berlin gemäß § 124 des Schulgesetzes. Sie regeln die Honorierung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Tätigkeiten im Rahmen von Musikschulunterricht, Veranstaltungen und Prüfungen sowie für die sonstigen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten.

2 - Begriffsbestimmungen

(1) Musikschulunterricht im Sinne dieser Ausführungsvorschriften dient dem Ziel der musisch-kulturellen Ausbildung von Musikschülerinnen und Musikschülern.

Hierzu gehört beispielsweise:

- a) Instrumental- und Vokal-, Einzel- und Gruppenunterricht,
- b) studienvorbereitende Ausbildung,
- c) Vorbereitung auf die Teilnahme an Wettbewerben,
- d) Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern,
- e) musikalische Grundausbildung,
- f) musikalische Früherziehung,
- g) Kurse, Workshops und Projekte.

(2) Veranstaltungen im Sinne dieser Ausführungsvorschriften unterstützen die Ausbildung der Musikschülerinnen und Musikschüler und ergänzen den Musikschulunterricht. An den Veranstaltungen wirken Musikschülerinnen und Musikschülern sowie Lehrkräfte der Musikschulen mit.

Hierzu gehören beispielsweise:

- a) Schülervorspiele,
- b) Orchesterkonzerte,
- c) Kammermusikveranstaltungen,
- d) Chorkonzerte und Singveranstaltungen,
- e) Jazz-, Rock- Pop- und Folkloreveranstaltungen,
- f) Tanz- und Musiktheaterveranstaltungen,
- g) fächerübergreifende Musikschulveranstaltungen.

(3) **Prüfungen** im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind nicht abschlussbezogen und dienen der Feststellung des Leistungsfortschritts und des Leistungsniveaus der Musikschülerinnen und Musikschüler im Rahmen

- a) der Leistungsstufenfeststellung,
- b) der studienvorbereitenden Ausbildung,
- c) der Begabtenförderung.

(4) **Sonstige Tätigkeiten** im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind ergänzende Leistungen, die der Erfüllung des Lehr- und Ausbildungsauftrags der Musikschulen dienen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- a) die Teilnahme an Arbeitsgruppen,
- b) Begutachtung und Pflege von Instrumenten,
- c) fachbezogene Beratungsgespräche,
- d) Teilnahme an Fachkonferenzen,
- e) Helfertätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- f) Betreuung und Aufsicht bei Probenfahrten, Wettbewerben und Gastspielen.

Die für die Durchführung des Unterrichts notwendigen Vor- und Nacharbeiten sind keine sonstigen Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift.

3 - Verträge

(1) Verträge sind schriftlich zu schließen.

(2) Sie enthalten neben dem Honorarsatz mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten. Bei nicht nur einmaligen Vertragsverhältnissen wird der Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach dem in Anlage 1 beigefügten Muster empfohlen.

(3) Ein Vertrag darf nur geschlossen werden, wenn für die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das keine dem Vertragsschluss entgegenstehenden Einträge aufweist und nicht älter als drei Monate ist.

Alle fünf Jahre ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis abzufordern.

(4) Bei Vertragsabschluss ist eine Einverständniserklärung der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.

4 - Honorare

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Umfang der Tätigkeit und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft.

(2) Es gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Honorarsätze.

- (3) Mit dem vereinbarten Honorar sind die notwendigen Vor- und Nacharbeiten abgegolten.
- (4) Für sonstige Tätigkeiten gemäß Nummer 2 Absatz 4 darf pro Tag höchstens ein Honorar für acht Zeiteinheiten pro Honorarkraft vereinbart werden.
- (5) Die Honorarsätze folgen der Entwicklung der tariflichen Entgelte für die Angestellten des Landes Berlin. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01. August des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (6) Über die Honoraranpassungen informiert die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung.
- (7) Bei geförderten Projekten und Auftragsmaßnahmen können abweichend von den vorstehend genannten Honorarsätzen Honorare in der in den Förderbedingungen genannten Höhe vereinbart werden.
- (8) In besonderen Fällen kann die für die Musikschule zuständige Amtsleiterin oder der zuständige Amtsleiter entscheiden, dass für Veranstaltungen von den Honorarsätzen abweichende Honorare gezahlt werden. Die Gründe für das Abweichen sind aktenkundig zu machen. Die abweichenden Honorare dürfen den höchsten Honorarsatz der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlichten Bandbreiten nicht überschreiten.
- (9) Werden Leistungen nicht erbracht, entfällt der Honoraranspruch. Die Nummern 5 und 7 bleiben hiervon unberührt.

5 - Ausfallhonorar und Nachholen von Unterricht

- (1) Ausgefallener Musikschulunterricht soll binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden.
- (2) Wenn der Ausfall nicht von der Lehrkraft zu vertreten ist und ein Nachholen nicht möglich ist, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen. Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 sind Ferienzeiten herauszurechnen.
- (3) Wenn die Lehrkraft ihre Leistung vertragsgemäß vorhält, diese unangekündigt oder ohne rechtzeitige Ankündigung jedoch nicht angenommen wird, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen.
- (4) Mit Zustimmung der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.

6 - Fälligkeit und Zahlung der Honorare

Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Abschlagzahlungen können vereinbart werden.

7 - Arbeitnehmerähnliche Personen

- (1) Arbeitnehmerähnliche Personen erhalten auf Antrag ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die entsprechend erhöhten Honorarsätze sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Über Änderungen informiert die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Arbeitnehmerähnliche Personen mit Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten ein zusätzliches Urlaubsentgelt. Die entsprechend erhöhten Honorarsätze sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Über Änderungen informiert die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung.
- (3) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Musikschule – unter Berücksichtigung der Belegungssituation und der Auslastung - der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterin oder dem arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zum Ausgleich der ersten drei Tage seiner bzw. ihrer Leistungsunfähigkeit (sogenannte Karenztage) die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.
- (4) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen oder arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Musikschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 80 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren ist. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch für maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr.

8 - Schlussvorschrift

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. August 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Durch sie werden das Rundschreiben VI Nr. 139/1983 vom 27. Dezember 1983, das Schul-Rundschreiben Nr. 18/2007 vom 21. September 2007 sowie die Verwaltungsvorschrift Weiterbildung Nr. 6/2008 vom 3. März 2008 ersetzt.

Honorarvertrag

zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt _____ von
Berlin,
Abteilung _____, Musikschule (*Adresse*)

und

Frau/Herrn:

geboren am:
Straße/Hausnummer:
PLZ/Wohnort:
Telefon:

Bankinstitut:
Bankleitzahl:
Kontonummer:

Unterrichtsfach/Unterrichtsfächer:
Vertragsbeginn:
E-Mail-Adresse:
Steuernummer:

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 Dauer und Art der Leistung

(1) Frau/Herr* _____ wird für das Bezirksamt (*Bezirk*) von Berlin als Musikschullehrerin/Musikschullehrer* an der Musikschule (*Bezirk ...*) zur Erteilung von Musikunterricht in dem Fach / in den Fächern als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter* tätig.

Art und Umfang der zu erbringenden Leistung richtet sich nach den zwischen der Musikschule und der Musikschullehrerin/dem Musikschullehrer* vereinbarten Einzelaufträgen. Ein Anspruch auf Vereinbarung eines Einzelauftrags besteht nicht.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. März oder zum 30. September gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt.

§ 2 Einzelaufträge

(1) Einzelaufträge werden schriftlich vereinbart. Sie enthalten neben der Unterrichtsform auch Angaben über Zeit, Ort und Inhalt der Leistungserbringung.

- (2) Ergänzende Leistungen, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen (z.B. Prüfungen, Konzerte, fachübergreifende Musikveranstaltungen, Fachkonferenzen, Schülervorspiele) werden gesondert beauftragt und vergütet.
- (3) Wird der dem Unterricht zugrundeliegende Schülervertrag gekündigt, kann der Einzelauftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die in § 1 Absatz 2 genannten Kündigungsfristen entsprechend.

§ 3 Erteilung des Unterrichts

- (1) Die Musikschullehrerin/Der Musikschullehrer* nimmt die vereinbarten Einzelaufträge persönlich wahr.
- (2) Die Musikschullehrerin/Der Musikschullehrer* ist bei der Gestaltung und Durchführung ihres/seines Unterrichtes frei und an Weisungen der Musikschule nicht gebunden. Die Vertragspartner stellen über die dem Unterricht zugrunde zu legenden Lehrpläne (Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen oder andere Lehrpläne) Einvernehmen her. Unterrichtsmaterialien sind durch die Lehrkraft oder durch die Musikschülerinnen und Musikschüler zu beschaffen. Dabei sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung des Urheberrechts zu beachten.
- (3) Während der Schulferien gemäß der Ferienordnung für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.

§ 4 Zeit und Ort des Unterrichts

- (1) Im Einzelunterricht kann die Musikschullehrerin/der Musikschullehrer* den Unterrichtstermin und den Unterrichtsort mit den Musikschülerinnen und Musikschülern frei vereinbaren. Bei sonstigen Unterrichtsformen oder Tätigkeiten stellen die Vertragspartner mit der Vereinbarung über den Einzelauftrag Einvernehmen über Zeit und Ort der Leistungserbringung her.
- (2) Die Musikschule stellt - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - unentgeltlich Räume und Instrumente für die Durchführung des Unterrichtes zur Verfügung. Die Musikschullehrerin/Der Musikschullehrer* verpflichtet sich, die Raumplanung und das Hausrecht (inkl. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen) zu beachten sowie alle Einrichtungsgegenstände und die Musikinstrumente sachgemäß und pfleglich zu behandeln und die Musikschülerinnen und Musikschüler ebenso hierzu anzuhalten.

§ 5 Höhe und Zahlung des Honorars

- (1) Die Höhe des Honorars richtet sich nach den von der für die Berliner Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung aufgrund der Honorarregelung vom herausgegebenen Honorarsätzen.
- (2) Das Honorar ist 10 Tage nach Eingang des Leistungsnachweises für den vereinbarten Abrechnungszeitraum fällig, frühestens aber zum 15. des Folgemonats. Der Leistungsnachweis muss der Musikschule mit dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Formblatt bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorgelegt werden.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind die Durchführung des Einzelauftrags sowie die hierfür notwendigen Vor- und Nacharbeiten (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Vorbereitung und Aufräumen des Unterrichtsraumes, Beschaffung von Unterrichtsmaterialien) abgegolten.

(4) Vergütet werden ausschließlich erbrachte Leistungen. Die §§ 6 und 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Unterrichtsausfall und Nachholen von Unterricht

(1) Ausgefallener Unterricht soll binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden.

(2) Ist der Unterrichtsausfall entstanden, weil die Musikschülerin oder der Musikschüler gehindert war, am vereinbarten Unterrichtstermin teilzunehmen und ist das Nachholen des Unterrichts nicht möglich, so erhält die Musikschullehrerin/der Musikschullehrer* ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars.

(3) Bleibt die Musikschülerin oder der Musikschüler in den Fällen des Absatzes 2 dem Unterricht ohne Ankündigung oder ohne rechtzeitige Ankündigung fern, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars ohne Nachholpflicht. Dieser Anspruch besteht bei Fehlen an drei aufeinanderfolgenden Einzelterminen nur bis zum Ablauf des dem dritten ausgefallenen Einzeltermin folgenden Monats. Die Absage ist rechtzeitig, wenn sie der Lehrkraft mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin zugeht. Die Musikschullehrerin/Der Musikschullehrer* teilt der Musikschule unverzüglich mit, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler an drei aufeinanderfolgenden Einzelterminen ohne oder ohne rechtzeitige Ankündigung dem Unterricht fernbleibt.

(4) Der Anspruch auf Ausfallhonorar endet bei Kündigung des zugrundeliegenden Unterrichtsvertrages spätestens mit dessen Ablauf. Die Musikschule informiert die Musikschullehrerin/den Musikschullehrer* unverzüglich nach deren Eingang über die Kündigung.

(5) Ist der Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder dadurch entstanden, dass die Musikschullehrerin/der Musikschullehrer* verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Ausfallhonorar.

§ 7 Arbeitnehmerähnlichkeit

Bei anerkannter Arbeitnehmerähnlichkeit findet das Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie § 125 des Sozialgesetzbuches (SGB), Neuntes Buch (IX) sowie § 7 Abs. 3 und 4 der von der für die Berliner Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung herausgegebenen Honorarregelung vom Anwendung. Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 8 Befugnisse und Pflichten der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers

(1) Die Musikschullehrerin/Der Musikschullehrer* ist nicht befugt, Erklärungen im Namen der Musikschule abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist sie/er* nicht befugt, Entgelte von den Musikschülerinnen und Musikschülern zu erheben oder entgegenzunehmen.

(2) Die Musikschullehrerin/Der Musikschullehrer* legt der Musikschule alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass außer den in diesem Vertrag geregelten Rechten und Pflichten keine weiteren Ansprüche aus dem Honorarverhältnis bestehen.

§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Vertragspartner sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Berlin, _____

Unterschrift
Musikschullehrerin/Musikschullehrer*

Unterschrift
der Musikschule (*Bezirk*)

Einwilligung nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz. Bitte beachten!

Die Daten werden für die Vertragsabwicklung, die Überwachung der Zahlungen und zu statistischen Zwecken benötigt und von der Musikschule bis auf Widerruf durch die Betroffene/den Betroffenen* gespeichert. Auskünfte über die gespeicherten Daten können jederzeit bei der verarbeitenden Stelle eingeholt werden.

Ich habe den Hinweis zu § 6 Berliner Datenschutzgesetz zur Kenntnis genommen und erkläre mein Einverständnis.

Datum; _____ Unterschrift der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers*

***nicht zutreffendes bitte streichen**

Anlage 2 – Honorarsätze je 45 Minuten

		a) für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung ¹ bzw. mit Gleichstellung ² oder mit vergleichbarer Qualifikation	b) für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nicht abgeschlossener Ausbildung ¹ ohne Gleichstellung ² oder mit vergleichbarer Qualifikation	
1. Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht gemäß Nummer 2 Absatz 1, insbesondere	01.08.12	01.08.13	01.08.12	01.08.13
a) Instrumental- und Vokal-, Einzel- und Gruppenunterricht	20,34 €	20,86 €	18,80 €	19,27 €
b) studienvorbereitende Ausbildung				
c) Vorbereitung auf die Teilnahme an Wettbewerben				
d) Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern				
g) Kurse, Workshops und Projekte				
1.1 mit Zuschlag gemäß Nummer 7 Absatz 1	01.08.12	01.08.13	01.08.12	01.08.13
	22,43 €	23,00 €	20,73 €	21,25 €
1.2 mit Zuschlag gemäß Nummer 7 Absatz 2	01.08.12	01.08.13	01.08.12	01.08.13
	22,95 €	23,53 €	21,21 €	21,74 €
2. Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht gemäß Nummer 2 Absatz 1	01.08.12	01.08.13	01.08.12	01.08.13
e) musikalische Grundausbildung,	22,34 €	22,86 €	20,80 €	21,27 €
f) musikalische Früherziehung und vergleichbare Tätigkeiten sowie				
Musikschulunterricht nach Nr. 1 dieser Anlage im Rahmen von Kooperationen mit Berliner Schulen, Kindertagesstätten und anderen Dritten				
2.1 mit Zuschlag gemäß Nummer 7 Absatz 1	01.08.12	01.08.13	01.08.12	01.08.13
	24,63 €	25,21 €	22,93 €	23,45 €
2.2 mit Zuschlag gemäß Nummer 7 Absatz 2	01.08.12	01.08.13	01.08.12	01.08.13
	25,20 €	25,79 €	23,47 €	24,00 €

¹ Begriffsbestimmung gemäß Nummer I Buchstabe A der Richtlinien über die Vergütung der unter den TV-L fallenden Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer und Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter im Arbeitsverhältnis (MusikschullehrerRL) vom 11. Mai 2012 gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen II Nr.29/2012

² Begriffsbestimmung gemäß Nummer I Buchstabe B der MusikschullehrerRL

3. Honorare für die Durchführung von Veranstaltungen gemäß Nummer 2 Absatz 2	01.08.12 20,34 €	01.08.13 <u>20,86 €</u>	01.08.12 18,80 €	01.08.13 <u>19,27 €</u>
3.1 mit Zuschlag gemäß Nummer 7 Absatz 1	01.08.12 22,43 €	01.08.13 <u>23,00 €</u>	01.08.12 20,73 €	01.08.13 <u>21,25 €</u>
3.2 mit Zuschlag gemäß Nummer 7 Absatz 2	01.08.12 22,95 €	01.08.13 <u>23,53 €</u>	01.08.12 21,21 €	01.08.13 <u>21,74 €</u>

Arbeitnehmerähnliche Personen mit Honoraranspruch gemäß Nummer 4 und 5 erhalten einen Honorarzuschlag in Höhe von 10,26 % des vertraglich vereinbarten Honorars, arbeitnehmerähnliche Personen mit Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX einen Honorarzuschlag in Höhe von 12,82 %.

	a) für freie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	b) für freie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	c) für freie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert
4. Honorare für die Durchführung von Prüfungen gemäß Nummer 2 Absatz 3	8,74 € bis 10,33 €	7,16 € bis 8,74 €	7,16 €
5. Honorare für sonstige Tätigkeiten gemäß Nummer 2 Absatz 4	8,74 € bis 10,33 €	7,16 € bis 8,74 €	7,16 €